

# SATZUNG



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der "Tanzsportverein Löbau e.V." hat seinen Sitz in Großschweidnitz.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tanzsportverein Löbau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Tanzsportverein Löbau e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Tanzsportvereins Löbau e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Grundsätze, Ziele und Zweck

- (1) Der "Tanzsportverein Löbau e.V." ist ein freier und unabhängiger Verein, welcher
  - den Tanz insgesamt als einen Faktor kultureller Identifikation pflegt und fördert
  - die Interessen seiner Mitglieder vertritt und schützt
  - die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins aktiviert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Sport.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein pflegt den Amateurtanzsport im Kinder- und Jugendbereich sowie im Bereich Breitensport.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören u. a.
  - die Vorbereitung von Interessierten auf den Tanzsport
  - tänzerische Aus- und Weiterbildung im gesamten Bereich des Breitentanzsportes
  - Sicherung der Nachwuchsgewinnung
- (6) Der Tanzverein schränkt die politische und religiöse Freiheit seiner Mitglieder in keiner Weise ein, er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt für Freunde des Tanzsportes nach einem schriftlichen Antrag des Interessenten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. und 30.06. eines Kalenderjahres unter Beachtung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Ohne Kündigungsfrist kann nur bei Wohnungswechsel, Beginn einer Berufsausbildung oder schwerer Krankheit gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß oder durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bereich Breitensport ist jeweils zum Monatsende möglich und muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher angezeigt werden.
- (5) Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Monats, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (6) Ein Ausschluss vom Mitgliedern kann erfolgen bei:
  - wiederholten Verstoß gegen die §§ 3 und 5 (1) der Satzung
  - grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
  - mehrmaligen groben disziplinarischen Verstößen wie:  
Gefährdung der eigenen Gesundheit und der anderer Mitglieder,  
fortlaufende Störung des Trainings und von Auftritten.

Nach Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erhält die Person des Auszuschließenden die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer zeitnahen Vorstandssitzung.

Die Entscheidung zum Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie sich für die Realisierung der Satzung des Vereins einzusetzen. Bei eigenverantwortlicher Teilnahme von Breitentanzsportlern an Turnieren und Wettkämpfen ist eine schriftliche Mitteilung durch die Teilnehmer an den Vorstand zu geben.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht:
  - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - Unterstützung im rechtlichen Bereich in Anspruch zu nehmen
  - an Wahlen teilzunehmen und Vorschläge einzureichen.
- (4) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Mitglieder nehmen deren Rechte und Pflichten ihre Erziehungsberechtigten wahr.
- (5) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum erfolgt Schadensersatz durch die Erziehungsberechtigten. Ab eigenem Einkommen erfolgt der Schadensersatz durch den Verursacher selbst.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet ein Mal jährlich statt und ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres durchzuführen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail oder die Anzeige in der Regionalzeitung „Wochenkurier“ sowie auf der Homepage des Vereines. Dabei ist eine 14-tägige Vorankündigungsfrist zu beachten. Ergänzungen bzw. Vorschläge zu weiteren Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung in Schriftform beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller eingetragenen aktiven Mitglieder hat der Vorstand innerhalb sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Belange des Vereins. Sie ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmgleichheit gilt als Abweisung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Grundlegende Belange des Vereins sind:

- Wahl und Entlassung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Bestätigung des Finanzberichtes
- Bestellung eines Kassenprüfers (für jeweils 2 Geschäftsjahre)
- Tätigkeitsbericht
- Auflösung des Vereins

Die Änderung des Satzungszwecks bedarf der 100-prozentigen Zustimmung aller eingetragenen aktiven Mitglieder des Vereins. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird ausdrücklich auf die vorgesehene Umgestaltung hingewiesen. Zustimmung oder Zustimmungsverweigerung zur Änderung des Satzungszweckes kann schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.

(3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Tanzpädagogen/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolge beschlossen wurde.

Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.  
Die Verteilung der Funktionen im Vorstand erfolgt innerhalb der nachfolgenden konstituierenden Sitzung.

(4) Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes:

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie ihre Absicht mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich ankündigen.  
Aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Erkrankung) kann ein Amt sofort niedergelegt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Der Vorstand ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich für:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auftritte und Veranstaltungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwendung der Einnahmen
- Erarbeiten von Ordnungen
- Das Zusammenlegen von Gruppen, um die Wirtschaftlichkeit zu garantieren

Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins entsprechend der Festlegungen der Satzung. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.

(6) Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung. Diese kann jederzeit durch den Vorstand geändert bzw. aktualisiert werden. Davon ausgenommen sind Beitragserhöhungen. Diese bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch die/den gewählten Protokollführer/in zu protokollieren und abzuzeichnen. Ist der gewählte Protokollführer verhindert, ist ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Protokollführung zu beauftragen. In allen Fällen ist das Protokoll durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Beschlüsse beider Organe sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

(8) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

(9) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er erhält bei entsprechendem Nachweis Aufwandsersatz für Leistungen, die ihm bei der Verwirklichung des Satzungszweckes entstanden sind. Bei entstandenen Fahrtkosten erfolgt Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz.

Vorstandsmitgliedern können, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26a des EstG gezahlt werden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Im Verein finden regelmäßig Kassenprüfungen statt. (mindestens ein Mal jährlich) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers für eine weitere Amtsperiode ist möglich. Bei Abwesenheit des Kassenprüfers (längerer Krankheit, Umzug) ist der Vorstand berechtigt die Kassenprüfung einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegen Entgeltzahlung zu übertragen.

Aufgabe des Kassenprüfers ist insbesondere die Prüfung:

- der Bargeldbelege und Bargeschäfte
- der Konten
- der ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge
- der Forderungen und Verbindlichkeiten
- des Vereinsvermögens
- der Einhaltung der gesetzlichen Buchführung
- der Einhaltung steuerlicher Vorschriften
- der Übereinstimmung mit den Ausgaben der Satzungsvorschriften unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- der allgemeinen Finanzlage des Vereins in Hinblick auf zukünftige Zahlungsfähigkeit
- des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Zuschüssen
- eigenen Einnahmen

(2) Der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist monatlich von jedem Mitglied zu entrichten.

(3) Der finanzielle Beitrag der fördernden Mitglieder wird vereinbart.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller eingetragenen aktiven Mitglieder des Vereins. Im Falle der Auflösung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen. Zustimmung oder Zustimmungsverweigerung zur Auflösung des Vereins kann schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Tanzsportvereins Löbau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löbau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Die Satzung ist errichtet am 09.11.2015 und in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2016 geändert.